

DEUTSCHE BUNDESBANK  
Hauptabteilung Recht  
- R 10 -

Frankfurt am Main, 19. September 1990  
Hausruf 22 89

Stellungnahme  
zum

Draft Statute of the European Central Bank  
and of  
the European System of Central Banks  
Stand: 14th September 1990

**I. Anmerkungen zu einzelnen Artikeln**

**Zu Art. 3, Comments b**

In der Kommentierung wird in Erwägung gezogen, daß der Council of the European Communities das Recht haben soll, mit qualifizierter Mehrheit dem System andere Aufgaben unter Beachtung der Ziele des Art. 2 der Statuten zu übertragen.

Wir schlagen vor, diese Frage in einer Bestimmung zu regeln, die sich ganz allgemein mit der Frage einer Änderung des Statuts befaßt. Wir verweisen insoweit auf die Anmerkung unter II.

**Zu Art. 4.3.**

Der Sinn der Formulierung "or exchange rate policies vis-à-vis third currencies" ist nicht klar. Soll dies bedeuten, daß die Verantwortung für exchange rate policies bei den Mitgliedstaaten liegt?

**Zu Art. 9.2.**

In der Kommentierung (Buchst. a Absatz 2) zu dieser Vorschrift wird angemerkt, daß es selbstverständlich sei, daß sich ein Gouverneur im Falle seiner Abwesenheit durch einen Vertreter ohne Stimmrecht im Rat vertreten lassen könne.

...

- 2 -

Diese Frage sollte ausdrücklich geregelt werden und zwar entweder in Artikel 9.2. oder in den rules of procedure. Hierbei müßte auch die Frage entschieden werden, ob ein Vertreter auch dann kein Stimmrecht im Rat haben soll, wenn ein Gouverneur für längere Zeit daran gehindert ist, an den Ratssitzungen teilzunehmen.

Wir schlagen vor, in Art. 9.2. nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

In case of absence the deputy may attend without the right to vote.

#### Zu Art. 11.1.

Diese Vorschrift kann zu Kompetenzkonflikten und zu praktischen Schwierigkeiten führen. Das System soll nach den Artikeln 9 und 10 zwei Organe haben, Council und Executive Board. Folgerichtig wäre, daß beide Organe eigene Kompetenzen besitzen. Nach Art. 11.1. Satz 3 hängt die Handlungsfähigkeit des Executive Board aber von Handlungsvollmachten ab, die der Council delegiert. Der Executive Board hat also keine eigenen Rechte, sondern nur Rechte kraft Delegation, die jederzeit widerrufen werden könnten. Das ist eine ganz ungewöhnliche Konstruktion.

Wir schlagen vor, Art. 11.1. Satz 3 wie folgt zu formulieren:

Der Executive Board führt die geldpolitischen Entscheidungen gemäß den Richtlinien des Council aus.

#### Zu Art. 12.1.

Das Statut enthält bisher keine Regelung darüber, wer das System rechtlich nach außen vertritt, wer also für das System rechtverbindliche Erklärungen abgeben kann. Art. 6 behandelt nur die internationale Zusammenarbeit.

...

Wir schlagen vor Art. 12.1. durch folgenden Satz zu ergänzen:

...  
Das System wird durch den Executive Board oder die National Central Banks jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten vertreten.

Zu Art. 13.1.

Diese Vorschrift ist für das Funktionieren des Systems besonders wichtig. Es sollte deshalb geprüft werden, ob in Art. 13.1. nicht die einzelnen Punkte genannt werden sollten, in denen die Statuten der National Central Banks angepaßt werden müssen.

Zu Art. 13.3. Satz 1

Die Vorschrift sieht ein Weisungsrecht des Council oder des Executive Board gegenüber den National Central Banks vor. Die Vorschrift korrespondiert insoweit mit Art. 11.1. Satz 3. Wie diese Vorschrift kann sie zu Kompetenzkonflikten und praktischen Schwierigkeiten führen. Die National Central Banks wissen möglicherweise im Einzelfall nicht, wer ihr Ansprechpartner ist. Müssen sie sich ihre Instruktionen beim Council oder beim Board holen oder vielleicht bei beiden, weil jedes Organ die Zuständigkeiten für sich reklamiert?

Wir schlagen vor, den Executive Board mit Weisungsbefugnissen gegenüber den National Central Banks auszustatten und Art. 13.3. wie folgt zu formulieren:

Subject to Article 13.5., the National Central Banks are an integral part of the System and shall act in accordance with the policy guidelines of the Council and the instructions of the Executive Board.

Zu 13.4.

Bei dieser Vorschrift stellt sich die Frage, wie die Befugnisse zur Anwendung der währungspolitischen Instrumente und insbesondere die Geschäftskreise zwischen Executive Board und National

...

- 4 -

Central Banks abzugrenzen sind. Soll der Executive Board z.B. das Recht besitzen, für die Zentralbanken dritter Staaten und für bestimmte Kreditinstitute (Europäische Investitionsbank) Konten zu führen? Soll der Geschäftskreis der National Central Banks sich auf das Gebiet ihrer Mitgliedstaaten beschränken? Können sie z.B. Offenmarktgeschäfte nur mit Kreditinstituten, die in ihrem Land ansässig sind, tätigen? Das Statut läßt diese Frage bisher offen (s. auch General Comments b) zu Chapter IV). Diese Frage muß jedoch geregelt werden, um Rechtsunsicherheiten und Schwierigkeiten beim Vollzug der Währungspolitik zu vermeiden. Wir schlagen vor, Art. 13.4. durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

Der Council legt entsprechend den Vorschlägen des Executive Board unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität fest, welche Monetary Functions vom Executive Board und welche von den National Central Banks ausgeübt werden und in welchen regionalen Bereichen Executive Board und National Central Banks die ihnen übertragenen Monetary Functions ausüben.

Zu Chapter IV - Monetary Functions and Operations

General Comments b

Der Text müßte geändert werden, falls Art. 13.4. durch eine Regelung über die Zuständigkeiten bei der Ausübung der Monetary Functions ergänzt wird, wie wir das vorgeschlagen haben.

Zu Art. 19

Die Vorschrift sollte gestrichen werden. Sie widerspricht Art. 2.3. Wir halten es für zu weitgehend, daß der Council kraft eigenen Rechts andere Methoden der monetären Kontrolle einführen kann.

...

- 5 -

### **Zu Art. 20.1.**

Satz 2 (This provision shall not apply to publicly-owned credit institutions) kann gestrichen werden. Art. 20.5. umfaßt diese Regelung.

### **Zu Art. 20.3.**

Statt Art. 19.1. muß es 20.1. heißen.

### **Zu Art. 22**

Die Worte "The System" müssen durch die Worte "The ECB" ersetzt werden, um Rechtsunsicherheiten und Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

**Weitere Regelungen, die in das Statut aufzunehmen sind**

#### **Art. .... Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter**

Folgende Regelung könnte diskutiert werden:

Der Council regelt aufgrund eines Vorschlages des Executive Board die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter der ECB in einem Personalstatut. Hierin ist insbesondere folgendes festzulegen:

- Erforderliche Vorbildung und mögliche berufliche Laufbahnen der Mitarbeiter der ECB
- Bezüge
- Versorgung im Krankheitsfalle und nach der Pensionierung
- die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten
- persönliche Haftung
- Stellung der Mitarbeiter in den Mitgliedstaaten
- Möglichkeit eines Wechsels zu den National Central Banks

#### **Art. ... Geheimhaltungspflicht**

Eine solche Bestimmung könnte wie folgt lauten:

...

- 6 -

Alle Personen, die für das System tätig sind, sind verpflichtet, über Angelegenheiten und Einrichtungen des Systems sowie über die von dem System geschlossenen Geschäfte Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen hierüber auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit keine Auskünfte erteilen, es sei denn, daß der Executive Board dies genehmigt.

### **Art. ... Haftung**

Wir schlagen vor, Art. 215 Abs. 2 EWG-Vertrag für das System zu übernehmen.

Zu den Punkten Haushalt, Rechnungshof, Gerichtsstand, Privilegien, Immunität, Sitz und Sprachen möchten wir keine Formulierungsvorschläge machen. Wir merken dazu aber folgendes an:

Das System wird voraussichtlich eine Bilanz erstellen. Deshalb ist u.E. ein Budgetrecht nicht erforderlich. Was den Rechnungshof angeht, so muß diskutiert werden, ob das System insgesamt durch den Europäischen Rechnungshof geprüft werden soll oder ob die National Central Banks weiterhin von den nationalen Rechnungsbehörden geprüft werden sollten. Bezüglich des Gerichtsstands ist zu diskutieren, ob das System einen einheitlichen Gerichtsstand beim Europäischen Gerichtshof haben sollte. Dies würde eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten. Die Alternative bestünde darin, daß die National Central Banks wie bisher der Gerichtsbarkeit der Gerichte ihrer Mitgliedstaaten unterliegen. Dies könnte zu einer unterschiedlichen Judikatur z.B. in Fragen der Anwendung des währungspolitischen Instrumentariums führen.

### **II. Verfahren zur Änderung des Statuts**

Sie schlagen vor, ein vereinfachtes Änderungsverfahren für das Statut vorzusehen, sofern es sich um Vorschriften mehr technischer Natur handelt. Wir haben erhebliche Zweifel, ob eine solche Vorschrift wirklich präzise formuliert werden kann. Alle jetzt in dem Entwurf des Statuts enthaltenen Vorschriften sind für das

...

- 7 -

System von grundsätzlicher Bedeutung. Ändert man sie, so ändert man die Grundstrukturen des Systems. Wir raten deshalb davon ab, eine solche Vorschrift in das Statut aufzunehmen. Andererseits könnte es notwendig sein, das Statut zu ändern, ohne ein Ratifizierungsverfahren mit allen Mitgliedstaaten einleiten zu müssen. Man muß sich dann entscheiden, ob man dem Council of the European Communities oder einem künftig mit Rechtssetzungsbefugnis ausgestatteten europäischen Parlament das Recht zur Änderung des Statuts einräumen will. Dies erschiene unter dem Blickwinkel gerechtfertigt, daß mit der Ratifizierung eines Vertrages über die europäische Wirtschafts- und Währungsunion ein europäisches Zentralbanksystem entsteht, dessen Grundlage das Gemeinschaftsrecht ist. Insoweit wäre es folgerichtig, die Gesetzgebungskompetenz bezüglich des Systems auch den europäischen Institutionen zu übertragen.

Allerdings sollten für die Änderungen des Statuts erschwerte Bedingungen gelten. Eine Änderung des Statuts sollte nur einstimmig möglich sein. Außerdem würden wir es befürworten, eine Änderung des Statuts von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß der Council der ECB einen entsprechenden Vorschlag vorlegt. Wir sind der Meinung, daß die Rechtsexperten den Alternates Optionen vorlegen sollten, anhand derer das Problem diskutiert werden kann.

### III. Verhältnis der Vorschriften des Statuts zum EWG-Vertrag

Um sicherzustellen, daß es keine rechtlichen Ungewißheiten darüber gibt, welche Vorschriften für das System maßgebend sind, sollte in der Vorschrift, die nach den Vorstellungen der Rechtsexperten als § 2 in Art. 4 EWG-Vertrag einzufügen wäre, eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden.

Art. 4 § 2 (neu) EWG-Vertrag könnte wie folgt lauten:

...

- 8 -

Es wird ein System errichtet, das aus einer Zentralinstitution, der Europäischen Zentralbank, und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht. [Das System genießt Unabhängigkeit].

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Systems ergeben sich ausschließlich aus dem Statut, das diesem Vertrag als Protokoll beigelegt ist.

#### Comments

Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist eine solche knappe Bestimmung im EWG-Vertrag zur Errichtung eines Europäischen Zentralbanksystems ausreichend. Sie stellt klar, daß für das System eigene, nicht im EWG-Vertrag enthaltene Vorschriften gelten. Damit werden die allgemeinen Vorschriften des EWG-Vertrages von der Anwendbarkeit auf das System ausgenommen. Außerdem sollte die Unabhängigkeit im Vertrag selbst verankert werden.

Bauer

Hafkamp